

Im März vergangenen Jahres kritisierten in Münster (Westf.) mehrere Hundert Personen die frauenverachtenden, homosexuellenfeindlichen, rassistischen und die Shoah relativierenden Positionen der Organisation "EuroProLife", die zu einem so genannten "1000 Kreuze Marsch" aufgerufen hatte. In Form von Sprechchören und Transparenten traten die Kritikerinnen und Kritiker unter anderem für das Selbstbestimmungsrecht von Frauen auf einen Schwangerschaftsabbruch ein und machten auf die menschenverachtenden Positionen der "ProLife"-Bewegung aufmerksam. Der Aufzug der "EuroProLife"-Gruppe verzögerte sich.

Nun werden die Kritikerinnen und Kritiker seitens der Münsteraner Staatsanwaltschaft mit dem Vorwurf der Versammlungssprengung konfrontiert. Die Gerichtsverhandlungen gegen etwa einhundert Personen laufen derzeit.

Wir, die Unterzeichner\_innen, sind darüber mehr als verwundert. So ist es uns noch gut in Erinnerung, dass durch das couragierte, gemeinsame Handeln mehrerer 1000 Münsteraner\_innen verhindert wurde, dass 2006 mehrfach Nazis ungestört durch Münster ziehen konnten. In der Öffentlichkeit wurde es wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass so viele Menschen sich offen gegen Rechts bekannt und aktiv den Nazis in den Weg gestellt haben. Hier kam es nicht zu Strafverfolgungen.

Versammlungssprengung beinhaltet nach § 21 des Versammlungsgesetzes (VersG) folgenden Sachverhalt:

"Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Die Staatsanwaltschaft führt in ihre Argumentation den Begriff der groben Störung an, welcher jedoch juristisch nicht genau definiert ist. Dies erschwert konkret und sachlich zu argumentieren. Es gibt z.B. ein Urteil aus Berlin, in dem festgestellt wurde, dass allein das räumliche und zeitliche Belegen einer Aufzugstrecke nicht den Tatvorwurf der Versammlungssprengung darstellt. Auch in diesem Fall wurden keine Strafverfahren wegen der Blockade des Naziaufmarsches am 8. Mai 2005 eingeleitet. Bisher ist es nicht strafbar, sondern grundrechtlich geschützt, dass alle Menschen sich auch spontan versammeln dürfen (Art. 8 GG). Dies dürfen sie auch in räumlicher und zeitlicher Nähe zu einem anderen Aufzug. Das dabei auch politische Positionen geäußert werden ist ebenfalls durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt.

Wir, die Unterzeichner\_innen, befürchten, dass die Staatsanwaltschaft an diesem Fall ein Exempel statuieren möchte. Hier wird ein Bedrohungspotential erfunden, das es so nie gegeben hat. Allein das Rufen von Parolen, das Zeigen von Plakaten und Transparenten und schon die bloße Anwesenheit der Protestierenden soll nach Meinung der Münsteraner Justiz in Zukunft strafbar sein. Das stellt in unseren Augen einen unvorstellbaren Angriff auf unsere Grundrechte dar. Wir möchten weiterhin Zivilcourage zeigen dürfen, sei es wenn Nazis wieder marschieren oder wenn wieder Atommüll rollt oder wenn EuroPro Life wieder versucht, frauenverachtende Parolen zu verbreiten.

Wir befürchten, dass in Zukunft das Versammlungsrecht durch die Hintertür eingeschränkt werden soll. Dass Änderungen am Gesetz zum Versammlungsrecht nicht so einfach durchzusetzen sind, zeigte sich im letzten Jahr in Bayern. Dort wurde das Versammlungsrecht massiv eingeschränkt. Diese Gesetzesänderungen sind vom Bundesverfassungsgericht 2009 als verfassungswidrig bewertet worden. Statt Aufsehen erregend Gesetze grundlegend zu ändern, wird in Münster versucht über die bisher noch die dagewesene Auslegung des §21 VersG das Versammlungsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung massiv einzuschränken. Sollte sich die Münsteraner Justiz mit ihrer Interpretation durchsetzen, könnten die Auswirkungen auf die Polizeipraxis nicht nur in NRW, sondern auch in anderen Bundesländern haben. Denn in Münsters Polizeiführungsakademie werden leitende Polizistinnen und Polizisten aus dem ganzen Bundesgebiet ausgebildet.

Wir, die Unterzeichner\_innen, bestehen auf das Grundrecht auf die freie Meinungsäußerung und das Versammlungsrecht, auch in räumlicher und zeitlicher Nähe zu anderen Aufzügen. Entsprechend fordern wir einen Freispruch der Angeklagten, da diese von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben. Eine fortdauernde Kriminalisierung der Angeklagten würde zu einer massiven Einschränkung verfassungsrechtlich verbriefter Rechte führen. Eine weit reichende juristische Konsequenz hieraus wäre, dass die bloße Inanspruchnahme von Grundrechten unter Strafe gestellt und zivilgesellschaftliches Engagement somit massiv eingeschränkt würde.